

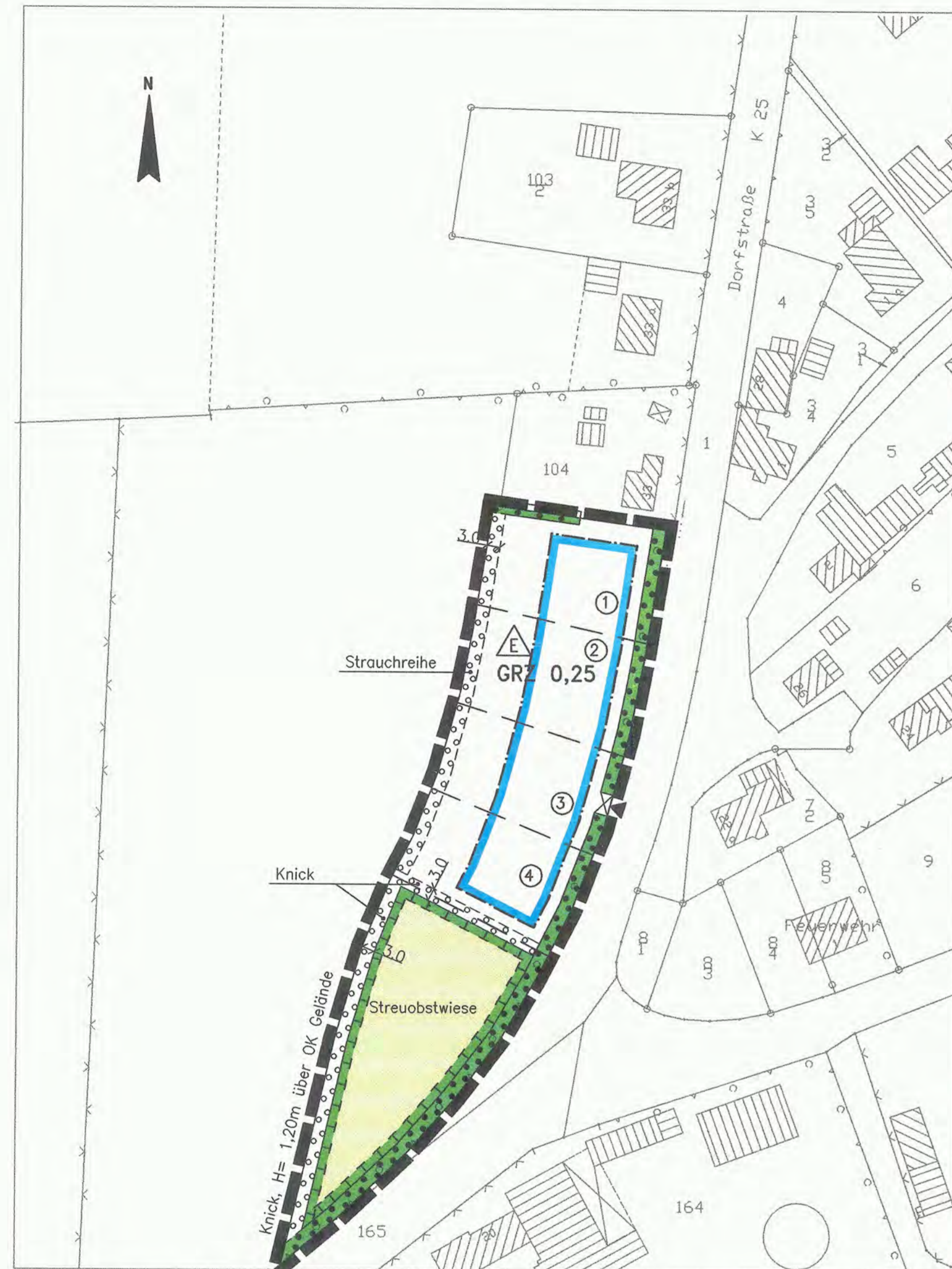
# Planzeichnung Teil A

Es gilt die BauNVO 1990

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan  
Kreis Dithmarschen · Gemeinde Krumstedt · Maßstab 1:1000  
Gemarkung Krumstedt · Flur 4

## SATZUNG DER GEMEINDE KRUMSTEDT NACH § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 3 BAUGB FÜR DAS GEBIET "WESTLICH DER DORFSTRASSE (K25) IM SÜDLICHEN ANSCHLUSS AN DIE VORHANDENE BEBAUUNG IM ORTSTEIL SANDBERG"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.03.2004 folgende Satzung für das Gebiet "westlich der Dorfstraße (K 25) im südlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung im Ortsteil Sandberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Katasteramt Meldorf · Aktualität der Daten : 02.10.2002  
Entstehungsgrundlage : Koordinaten  
Vervielfältigung, Umarbeitung und Veröffentlichung nur mit Zustimmung der ausstellenden Behörde oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 24.10.1996) bpl

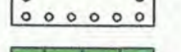
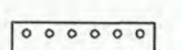
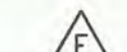
### Zeichenerklärung

#### Festsetzungen

##### Planzeichen



GRZ



##### Erläuterungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB
- Grundflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 und § 17 BauNVO
- nur Einzelhäuser zulässig § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 Abs. 2 BauNVO
- Baugrenze, die nicht überschritten werden darf § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 23 Abs. 3 BauNVO
- Einfahrt § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern – Knick –  
– Strauchreihe mit Einzelbäumen – § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Streuobstwiese – § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

#### Darstellung ohne Normcharakter

- vorhandene Flurstücksgrenze
- geplante Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer

#### Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- vorhandene und zu erhaltende Knicks, (§ 15 b LNatSchG) einschließlich der landschaftsbestimmenden Einzelbäume

### Text-Teil B

#### 1. Zufahrten (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im Bereich der Dorfstraße ist die Beseitigung des Knicks auf einer Länge von jeweils max. 4,0 m zum Zwecke der Anlage von Grundstückszufahrten zu den Grundstücken 1, 2 und 4 zulässig. Für das Grundstück Nr. 3 ist der vorhandene Knickdurchbruch für die Zufahrt zu nutzen.

**Ausnahme:**  
Die Knickdurchbrüche dürfen jeweils auf max. 6,0 m verbreitert werden, sofern die Verkehrssicherheit dies nachweislich erfordert.

**Hinweis:**  
Diese Festsetzung ersetzt nicht die erforderliche Genehmigung zur Knickbeseitigung durch die Zuständige Naturschutzbehörde.

Die Grundstückszufahrten und Stellplätze sind nur in wasserundurchlässigem Material zulässig. Bituminöse Baustoffe und großflächige Betonplatten über 0,25m<sup>2</sup> werden nicht zugelassen.

#### 2. Oberflächenentwässerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken selbst zu versickern.

#### 3. Pflanzbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

**Knickherstellung:**  
An der Südgrenze des Baugrundstückes Nr. 4 und an der Westgrenze der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist ein 3,0 m breiter und 1,20 m hoher Knickwall anzulegen. Die Walkkrone ist in einer Breite von 1,50 m auszuführen. Für die zweireihige Bepflanzung des Walls sind folgende Gehölzarten zu etwa gleichen Teilen zu verwenden:

- Stieleiche (Quercus robur)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Weißdorn (Crataegus spec.)
- Feldahorn (Acer campestre)
- Hundstrose (Rosa canina)
- Holunder (Sambucus nigra)
- Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Haselnuss (Corylus avellana)
- Eberesche (Sorbus aucuparia)

##### Strauchreihe:

An der westlichen Grundstücksgrenze ist im Bereich der überbaubaren Grundstücke auf dem privaten Grundstück auf mind. 50% der jeweiligen Grundstücksgrenze eine Strauchanpflanzung vorzunehmen. Es ist eine Auswahl zu treffen aus:

- Feldahorn (Acer campestre)
  - Weißdorn (Crataegus spec.)
  - Holunder (Sambucus nigra)
  - Flieder (Syringa vulgaris)
  - Hainbuche (Carpinus betulus)
  - Haselnuss (Corylus avellana)
- Zudem ist im westlichen Bereich mit einem max. Abstand von 5 m von der westlichen Grundstücksgrenze auf den Privatgrundstücken mind. je ein Einzelbaum zu pflanzen. Es ist eine Auswahl zu treffen aus:
- Feldahorn (Acer campestre)
  - Eberesche (Sorbus aucuparia)
  - Apfelhohe (z.B. Holsteiner Cox)

##### Anlage einer Streuobstwiese:

Hochstämmige Obstbäume aus folgender Auswahl werden in einem Abstand von 8,0 bis 10,0 m gepflanzt:

- Apfelsorten:**
- Holsteiner Cox
  - Boskop
  - Weißer Klarapfel
  - Boiken
  - Finkenwerder Herbstprinz
  - Filippa

##### Birnensorten:

- Gute Graue
- Lübecker Sommerbergamotte
- Gräfin von Paris

##### Pflaumensorten:

- Hauszwetsche
- Große grüne Reneclode
- Anno Späth

##### Kirschen:

- Große Schwarze Knorpelkirsche
- Schattenmorelle

Als Unterwuchs ist eine kräuterreiche Gräsermischung einzusäen und im weiteren extensiv zu pflegen. Als Pflege ist ein Mahd (2 – 3 x jährlich) oder eine Extensivbeweidung mit Schafen möglich

#### 4. Schutzflächen im Bereich der Knicks (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 u. 20 BauGB)

Im Bereich der Knicks sind auf den Baugrundstücken in einem Streifen von 3 m vom Knickfuß keine baulichen Anlagen und Nebenanlagen sowie Ablagerungen und Abgrabungen zulässig.

#### 5. Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 a BauGB)

Die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch die künftigen Grundstückseigentümer selbst herzustellen:  
– Die Bepflanzung der in der Planzeichnung A festgesetzten Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB – Strauchreihe – auf den privaten Grundstücksflächen.

Die nachfolgenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden allen im Satzungsgebiet vorgesehenen Baugrundstücken Nr. 1 – 4 zugeordnet:

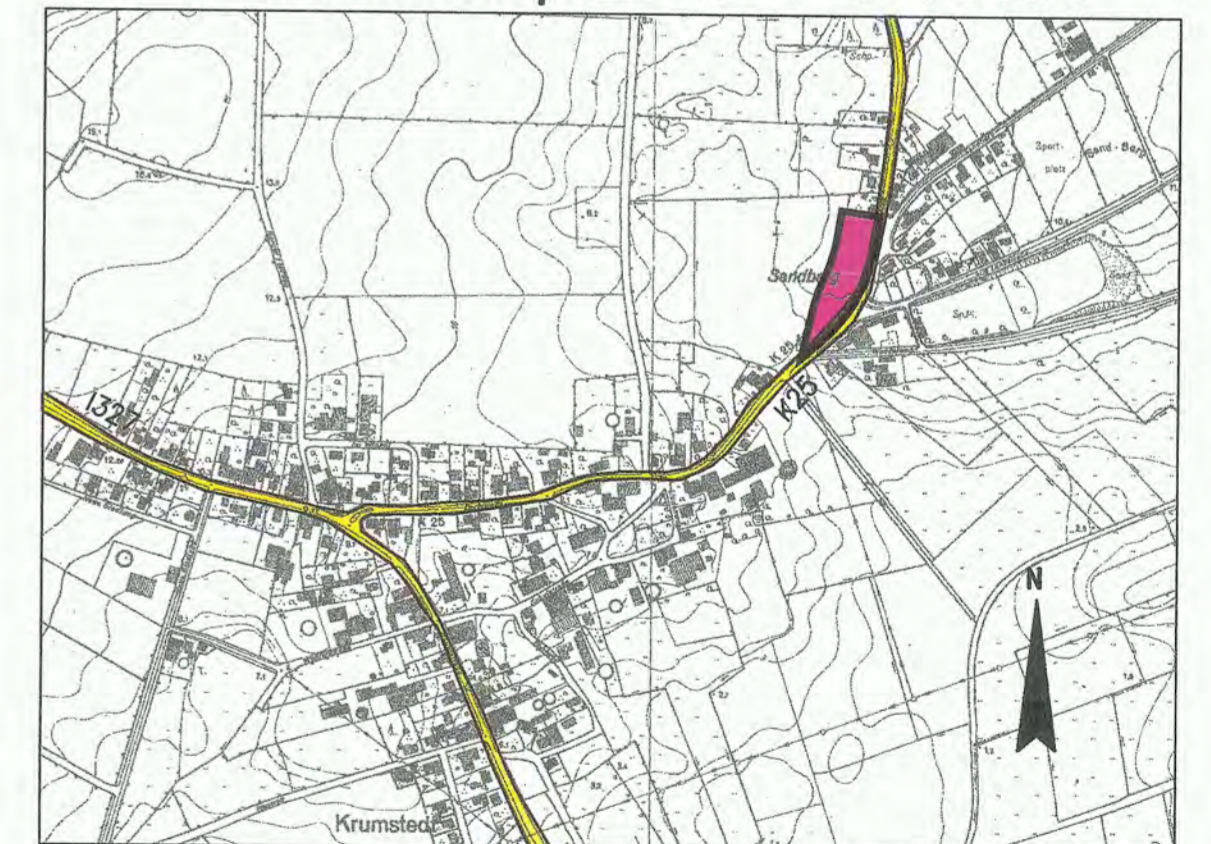
- Die Herstellung der Knicks auf einer Länge von 24 m
- Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Teil A mit einem Flächenanteil von 700 m<sup>2</sup>

##### \*Hinweis:

##### Ökokonto

Die als Überschuss verbleibende Fläche von 1080 m<sup>2</sup> zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Streuobstwiese – sowie ein Überschuss von ca. 52 lfdm Knick steht der Gemeinde nach erfolgter Umsetzung der Maßnahmen als sogenanntes Ökokonto zur Kompensation von zukünftigen Eingriffen, z. B. im Rahmen weiterer Bauleitplanung zur Verfügung.

### Übersichtsplan M 1 : 10000



## Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Krumstedt

Für das Gebiet "westlich der Dorfstraße (K 25) im südlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung im Ortsteil Sandberg".

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.11.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Tageszeitungen am 16.01.2003 erfolgt.
2. Die Bürgerbeteiligung ist gemäß § 13 Nr. 2 BauGB durch Auslegung der frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 13.05.2003 durchgeführt. Nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.05.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 25.03.2003 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.03.2003 bis 25.06.2003 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 13.05.2003 durch Abdruck in den Tageszeitungen ortsüblich bekanntgemacht.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.06.2003 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Der Entwurf der Satzung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hat in der Zeit von 27.01.2004 bis 23.02.2004 während der Sprechstunden erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 14.01.2004 durch Abdruck in den Tageszeitungen ortsüblich bekanntgemacht, zudem wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Satz 1 i. V. § 13 Nr. 3 BauGB durchgeführt.

8. Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 30.03.2004 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Krumstedt, 19.04.2004

Bürgermeister

9. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen:

Krumstedt, 19.04.2004

Bürgermeister

10. Der Beschluss der Satzung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 01.04.2004 bis 30.04.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 23.04.2004 in Kraft getreten.

Krumstedt, 23.04.2004

Bürgermeister

## **BEGRÜNDUNG**

Zur Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Krumstedt für das Gebiet „westlich der Dorfstraße (K 25) im südlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung im Ortsteil Sandberg“

### **1. Allgemeines**

Die Gemeinde Krumstedt hat z. Zt. rd. 556 Einwohner. Krumstedt liegt im mittleren Teil des Kreises Dithmarschen im Naturraum Heide-Itzehoeer Geest an der Landesstraße 327 (ehemalige B 431) ca. 6 km östlich der ehemaligen Kreisstadt Süderdithmarschens Meldorf. Meldorf ist Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums.

Nach dem Regionalplan des Planungsraumes IV des Landes Schleswig-Holstein von 1983 ist die Agrarfunktion Hauptfunktion und die Wohnfunktion erste Nebenfunktion der Gemeinde.

Verwaltungsmäßig gehört die Gemeinde zum Amt KLG Meldorf.

### **2. Lage des Satzungsgebietes**

Das Satzungsgebiet liegt westlich und in direkter Anbindung zur K 25 im Ortsteil Sandberg im südlichen Anschluss an die bereits vorhanden Bebauung. Auch die östliche Straßenseite der K 25 ist in diesem Abschnitt bebaut. Die Lage des Satzungsgebietes ist aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1: 10.000 zu ersehen.

### **3. Topographie**

Das ca. 0,6 ha große Geestbodengelände des Planungsbereiches fällt leicht zum Westen und Süden hin ab.

### **4. Eigentumsverhältnisse**

Die Eigentumsverhältnisse sind aus dem Eigentümerverzeichnis zu ersehen.

Die gesamte Fläche des Plangeltungsbereiches Teil A befindet sich derzeit in privatem Eigentum. Die Gemeinde wird ca. 3.500 m<sup>2</sup> für die Bereitstellung der Maßnahmenfläche sowie zweier Baugrundstücke erwerben.

## **5. Notwendigkeit der Erschließung und Planungsziele der Gemeinde**

Aufgrund der baulichen Entwicklung der letzten Jahre beabsichtigt die Gemeinde für den Geltungsbereich der Satzung die Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen. Die Bebaubarkeit wird nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB geregelt. Dadurch soll eine den örtlichen, in diesem Falle dörflichen Verhältnissen entsprechende Bebauung bewirkt werden. Die Zulässigkeiten richten sich nach der Art und dem Maß sowie der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche.

Nun soll diese Fläche einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden. Die Gemeinde verfügt einen am 25.11.2002 teilweise genehmigten Flächennutzungsplan, in dem diese Fläche als gemischte Baufläche ausgewiesen ist. Die Ausweisung dieser Fläche ist in der Genehmigung enthalten.

Bei den Festsetzungen des Satzungsgebietes sind auch die Belange des Umweltschutzes beachtet worden, so ist die Festsetzung der GRZ mit 0,25 unterhalb der nach § 17 BauNVO zulässigen Festsetzung für MD von 0,6 erfolgt.

## **6. Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens**

Soweit die vorhandenen Grenzen eine Bebauung nach der vorliegenden Satzung nicht zulassen, können bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff. BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 ff. BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff. BauGB vorgesehen werden.

Die Maßnahmen und Verfahren werden jedoch nur dann vorgesehen, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

## **7. Versorgungseinrichtungen**

Die öffentlichen Ver- und Entsorgung des Baugebiets wird durch das vorhandene Ver- und Entsorgungsnetz der Gemeinde sichergestellt.

## **8. Entsorgungseinrichtungen**

### **8.1 Müllbeseitigung**

Die Müllbeseitigung erfolgt in geschlossenen Gefäßen über die zentrale Müllabfuhr. Sie ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt.

### **8.2 Abwasserbeseitigung**

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer über Kanalisationsleitungen der vorhandenen gemeindlichen Kläranlage – Klärteiche – zur Reinigung zugeführt.

Die Kläranlage ist ausreichend bemessen. Der Anschluss des Plangebietes erfordert keine Erweiterung der vorhandenen Kläranlage.

Da die Voraussetzung für eine direkte, flächige Oberflächenwasserversickerung für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser aufgrund der vorherrschenden Bodenverhältnisse (Sandboden) gegeben ist, wird das Oberflächenwasser zur Anreicherung des Grundwassers auf den Grundstücken selbst ohne weitere technische Anlagen versickert. Verbleibendes Oberflächenwasser, welches auf den Privatgrundstücken weder versickert noch verdunstet, wird über die Kanalisation abgeführt.

Die Gemeinde geht davon aus, dass die Aufnahmekapazität des Sielsystems ausreicht, um die zusätzlichen hydraulische Belastungen aus dem Plangebiet aufzunehmen.

Für den Fall, dass die in Folge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächen- und Abwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten und diese geändert werden müssen, gehen die planerischen und baulichen Maßnahmen zu Lasten der Gemeinde Krumstedt.

Die Planung und Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung des Oberflächenwassers und geklärten Schmutzwassers in die Vorfluter hat im Einvernehmen mit den Fachbehörden, dem Deich- und Hauptsielverband in Hemmingstedt und der Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen in Heide zu erfolgen.

## **9. Straßenerschließung / Ruhender Verkehr**

Die Erschließung der betroffenen Baugrundstücke erfolgt über die vorhandene Gemeindefstraße "Dorfstraße" (K 25). Ein Gehweg ist beiderseits der Dorfstraße vorhanden.

Die nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf den Grundstücken selbst zu errichten.

Die Festsetzung der Baugrundstücke erfordert nach den Erfahrungen der Gemeinde für diesen Bereich keine Bereitstellung zusätzlicher öffentlicher Parkplätze.

## **11. Spielmöglichkeiten für Kinder**

Der Spielplatzbedarf für Kleinkinder ist auf den Grundstücken selbst bereitzustellen.

Die vorhandenen Spielflächen für Schulkinder, die sich im nördlichen Bereich des B-Plangebietes Nr. 2 befinden, sind in fußläufiger Entfernung nach erfolgter Überquerung der K 25 über Gemeindefstraßen zu erreichen und werden als ausreichend betrachtet.

## 12. Immissionsschutz

Auf der östlichen Straßenseite der nördlichen Geltungsbereichsgrenze befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Rinderhaltung. Von der Baugrenze des nördlich gelegenen Grundstücks ist dieser Stall ca. 50 m entfernt, alle anderen Baugrundstücke befinden sich in einem größeren Abstand.

Auf Grund der Tatsache, dass das beplante Gebiet nach § 34 zu beurteilen und die umgebende Bebauung als Dorfgebiet anzusehen ist, können die Immissionsschutzabstände nach den VDI – Richtlinien halbiert werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft werden durch diese Satzung somit nicht eingeschränkt.

Eine Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen durch den Kraftfahrzeugverkehr der K 25 auf das künftige Bebauungsgebiet ist nicht zu erwarten.

## 13. Natur- und Landschaftsschutz

Die Errichtung der baulichen Anlagen sowie der Erschließungsanlagen innerhalb des künftigen Baugebietes auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Grünflächen stellt nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein vom 16.06.1993 einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes an dieser Stelle ist unvermeidbar, da der Gemeinde z. Z. keine alternativen Bauflächen zur Verfügung stehen und der Bedarf an Baugrundstücken für den eigenen Bedarf gegeben ist.

Nach § 6 LNatSchG sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Landschaftsplänen darzustellen.

Ein festgestellter Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Krumstedt vor.

Nach dem Bestandsplan des Landschaftsplanes handelt es sich bei der geplanten Baugebietsfläche um eine Ackerfläche, die nördlich und östlich von Knicks umgeben wird. Östlich an die Ackerfläche grenzt Grünland an. Der Maßnahmenplan des Landschaftsplanes sieht für dieses Gebiet eine langfristige Entwicklungsrichtung für die bauliche Entwicklung der Gemeinde vor. Die geplante Bebauung stellt somit eine Abweichung vom Landschaftsplan dar. Die Auswirkungen dieser Abweichung sind nicht als gravierend zu betrachten, da sich nördlich und östlich der geplanten Bebauung bereits Bebauung befindet, und ein unbebauter Übergang zur westlich angrenzenden freien Landschaft erhalten bleibt. Die zu pflanzende Obstwiese markiert eine feste Grenze zwischen Bebauung und freier Landschaft. Sie dient gleichzeitig dem örtlichen Biotopverbund und bewirkt eine Bereicherung des Ortsbildes. Besonders geschützte Biotope sind im näheren Umgebungsbereich nicht verzeichnet.

Eine der vorliegenden Planung entsprechende Anpassung erfolgt bei Fortschreibung des Landschaftsplanes nach § 6 Abs. 5 LNatSchG.

Ferner gilt es, in einer verbindlichen Bauleitplanung die Ortsrandlage und den Übergang in die freie Landschaft städtebaulich durch geeignete Festsetzungen zu berücksichtigen.

Durch die Aufstellung der Satzung wird ein Eingriff in Natur- und Landschaft vorbereitet. Der Eingriff ist zu minimieren. Sind Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden, so ist der Eingriff auszugleichen (§ 8 Bundesnaturschutzgesetz).

Die Gemeinde hat zur Beurteilung, ob es sich um einen erheblichen und ausgleichspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag anfertigen lassen.

#### **Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft:**

- Eine Vermeidung des Eingriffs ist nicht möglich, da alternative Flächen derzeit nicht zur Verfügung stehen.
- Mit der Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,25 wird die maximale Versiegelung begrenzt.
- Die umgrenzenden Knicks werden weitestgehend dauerhaft erhalten.
- Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken selbst zu versickern.
- Grundstückszufahrten und private Stellplätze sind nur in wasserdurchlässigem Material zulässig.
- Anlegen einer Streuobstwiese in unmittelbarer räumlicher Nähe.

#### **Zum Eingriff in die einzelnen Schutzgüter:**

##### **• Relief**

Da die Höhendifferenzen im geplanten Baugebiet nur gering sind, werden die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das vorhandene Relief trotz in der Regel notwendig werdender Bodenauf- bzw. -abträge als unerheblich bewertet.

##### **• Wasser**

Da das anfallende Oberflächenwasser aufgrund des vorhandenen Sandbodens auf den Baugrundstücken versickert werden kann, zudem die Grundstückszufahrten sowie privaten Stellplätze nur in wasserdurchlässigem Material zulässig sind, wird der Eingriff in das Schutzgut Wasser als unerheblich bewertet.

##### **• Klima**

Aufgrund der äußerst geringen Größe der neu zu versiegelnden Fläche ist mit keinem erheblichen Einfluss auf das Klima zu rechnen, zudem findet durch den Wind ein ständiger Luftaustausch statt.

##### **• Landschaftsbild**

Da hier maximal vier neue Häuser entstehen werden, ist mit keinem nennenswerten Eingriff in das Landschaftsbild zu rechnen. Zur freien Landschaft wird der Plangeltungsbereich durch Anpflanzung einer Strauchreihe auf 50 % der Grundstücksgrenze landschaftsgerecht abgegrenzt. Die zu pflanzende Streuobstwiese sorgt für eine Bereicherung des Landschafts- und Ortsbildes.

## • Boden

Durch die künftige Bebauung werden dauerhafte Bodenverdichtungen und Versiegelungen vorgenommen, wodurch die Regulations-, Speicher- und Lebensraumfunktion des Bodens dauerhaft zerstört wird. Empfindliche Bodenverhältnisse liegen im Plangeltungsbereich nicht vor, dennoch wird die Versiegelung als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden gewertet.

## • Biotische Standortfaktoren

Beim Ackerlebensraum handelt es sich um eine Fläche von „allgemeiner Bedeutung“ für den Naturschutz. Bei dem straßenbegleitenden Knick, der an max. drei Stellen um jeweils max. 4 - 6 m für Grundstückzufahrten unterbrochen wird, handelt es sich um ein nach § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop.

## Maßnahmen mit Ausgleichs- und Ersatzfunktionen:

### • Anlage einer Streuobstwiese

Im südlichen Plangeltungsbereich ist eine Fläche mit einer Größe von ca. 1780 m<sup>2</sup> für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Auf dieser Fläche wird die Pflanzung einer Streuobstwiese erfolgen.

Streuobstwiesen prägen in auffälliger Weise das Landschaftsbild und haben eine besondere ökologische Bedeutung, auf die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag unter Ziffer 8. „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Anlage einer Streuobstwiese“ ausführlicher eingegangen wird.

Für die Pflanzung einer Streuobstwiese sind ausschließlich Hochstamm-Obstbäume wie Apfel, Kirsche und Zwetschge zu verwenden. Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird eine Liste von standortgerechten heimischen Obstgehölzen genannt, woraus die Auswahl zu treffen ist. Der Abstand der Obstbäume voneinander wird ca. 8 bis 10 m betragen. Als Unterwuchs ist eine kräuterreiche Gräsermischung einzusäen und im weiteren extensiv zu pflegen. Als Pflege ist eine Mahd (2-3x jährlich) oder eine Extensivbeweidung mit Schafen möglich.

**Der Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden** erfolgt durch die Anlage und dauerhafte Pflege dieser Streuobstwiese. Die Eingriffe erfolgen auf "Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz", die z.Z. als Ackerfläche genutzt werden.

Für den Ausgleich für das Schutzgut Boden sind gemäß gemeinsamen Runderrlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 03.07.1998 Flächen im Verhältnis von mindestens 1 : 0,5 für Gebäudeflächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen.

Für die max. zulässige Versiegelung von 1.391 m<sup>2</sup> Ackerland für die Errichtung der Gebäude ist somit eine Ausgleichsfläche von 700 m<sup>2</sup> erforderlich.

### • Neuanlage eines Knicks

Als südliche Abgrenzung der für die Bebauung vorgesehenen Fläche gegenüber der neu anzulegenden Obstbaumwiese und als westliche Abgrenzung der o. g. Obstbaumwiese gegen Westen wird auf insgesamt ca. 127 m Länge ein

neuer Knick angelegt und zwar mit einer Breite des Knickfußes von 3,0 m und mit einer Höhe von ca. 1,2 m. Bei der Bepflanzung sind die Vorgaben, die im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgezeigt sind, zu beachten.

**Der Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Knick** erfolgt durch die beschriebene Neuanlage. Für die Herstellung von Grundstückszufahrten erfolgt ein max. Knickverlust von ca. 12 m, was einen Ausgleichsbedarf von ca. 24 m bedingt.

• **Anpflanzung einer Strauchreihe**

An der westlichen Geltungsbereichsgrenze ist im Bereich der überbaubaren Grundstücke auf den Privatgrundstücken auf mind. 50 % der jeweiligen Grundstücksgrenze eine Strauchanpflanzung vorzunehmen.

• **Anpflanzung von Einzelbäumen**

An der westlichen Geltungsbereichsgrenze ist im Bereich der überbaubaren Grundstücke auf den Privatgrundstücken mit einem max. Abstand von 5 m von der jeweiligen Grundstücksgrenze die Pflanzung eines Einzelbaumes vorzunehmen, eine Liste für die Auswahl ist im landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführt.

**Der Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild** erfolgt durch alle o.g. Maßnahmen.

**Ökokonto**

Nach § 135 a Abs. 2 Satz 2 BauGB kann die Gemeinde Maßnahmen zum Ausgleich bereits vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchführen. Dies wird die Gemeinde in dieser Satzung im Sinne der als eine Einheit zu betrachtenden Maßnahme „Streuobstwiese“ durchführen.

Nach Abzug des sich aus der Satzung ergebenden Kompensationsbedarfs verbleiben der Gemeinde rd. 1080 m<sup>2</sup>, die nach erfolgter Umsetzung der Maßnahme als Ökokonto zur Verfügung stehen.

Auch hinsichtlich der neu anzulegenden Knicks bleibt ein deutlicher Überschuss bestehen, der gem. Rücksprache mit einem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde zu 50 % für einen zukünftigen Ausgleichsbedarf verwendet werden kann. Somit können in diesem Falle der Gemeinde nach erfolgter Umsetzung der Maßnahmen ca. 52 lfdm Knick gutgeschrieben werden.

Die beschriebenen überschüssigen Kontingente bleiben bei der Zuordnung im Text Teil B des Bebauungsplanes unberücksichtigt und werden als sogenanntes "Ökokonto" zur Kompensation von zukünftigen Eingriffen, z. B. im Rahmen der Ausweisung weiterer Baugebiete, genutzt.



## 12. Finanzierung

Der größere Teil der Fläche des Plangeltungsbereiches werden von der Gemeinde zum Zwecke der Baulanderschließung und der Bereitstellung von Ausgleichsflächen erworben. Die Finanzierung erfolgt durch Eigenmittel.

Einen beitragsfähigen Erschließungsaufwand gibt es in diesem Falle nicht.

Aufwendungen für die zentrale Kläranlage fallen nicht an, da die vorhandene Kläranlage ausreicht, um den vermehrten Schmutzwasseranfall aufzunehmen. Für die Aufwendungen der Schmutzwasserkanalisation werden kostendeckende Beiträge nach dem Kommunalen Abgabegesetz (KAG) erhoben. Die Satzung wird entsprechend geändert bzw. erweitert, wenn dies erforderlich wird.

Die Aufwendungen für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtungen trägt der Wasserbeschaffungsverband Süderdithmarschen. Die Finanzkraft der Gemeinde wird nicht belastet.

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Baugebietes werden kostendeckende Beiträge nach der durch die Gemeinde zu beschließenden Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 c BauGB erhoben.

Die Planungskosten werden nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bei der Haushaltsplanung durch allgemeine Haushaltsmittel berücksichtigt.

Krumstedt, den 19.04.2004



Gemeinde Krumstedt  
- Bürgermeister -

Anlage der Begründung  
zur Satzung nach § 34(4) Satz 1 Nr. 3 BauGB



Landwirtschafts-  
Consulting GmbH

Holstenstr. 106-108  
D-24103 Kiel

Tel. 0431 9797-261  
Fax. 0431 9797-116

info@lc-kiel.de  
www.lc-kiel.de

Bearbeitet durch:  
**Sabine Leibnitz**  
Dipl.-Ing. Landespflege

**Landschaftsplanerischer Fachbeitrag für die  
Satzung der Gemeinde Krumstedt nach § 34 Abs. 4  
Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Gebiet  
„Westlich der Dorfstraße (K25) im südlichen  
Anschluß an die vorhandene Bebauung im Ortsteil  
Sandberg“**

Im Auftrag von der  
Gemeinde Krumstedt  
Kreis Dithmarschen

Kiel, April 2003

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung
  - 1.1 Planungsanlass
  - 1.2 Rechtliche Grundlagen
  - 1.3 Ziele des landschaftsplanerischen Fachbeitrages
2. Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes
3. Überörtliche Planungsziele für den Untersuchungsraum
  - 3.1 Aussagen des Landesraumordnungsplanes
  - 3.2 Regionalplanerische Aussagen
  - 3.3 Aussagen des Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein
  - 3.4 Aussagen des Landschaftsrahmenplanes
  - 3.5 Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem
  - 3.6 Örtliche Planungsziele für den Untersuchungsraum
4. Bestandsaufnahme und Bewertung
  - 4.1 Naturräumliche Glieder
  - 4.2 Abiotische Faktoren
    - 4.2.1 Geologie und Boden
    - 4.2.2 Wasserhaushalt
    - 4.2.3 Klima und Luft
    - 4.2.4 Biotische Standortfaktoren
    - 4.2.5 Landschaftsbild
  - 4.3 Schutzgebiete und Objekte
5. Prüfung des Eingriffs
  - 5.1 Aussagen des Bebauungsplanes
  - 5.2 Ermittlung und Bewertung der Eingriffe
    - 5.2.1 Auswirkungen auf den Boden
    - 5.2.2 Auswirkungen auf das Relief
    - 5.2.3 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt
    - 5.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft
    - 5.2.5 Auswirkungen auf das Landschaftsbild
    - 5.2.6 Auswirkungen auf andere Nutzungen
6. Leitbild für den landschaftspflegerischen Fachbeitrag
7. Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
9. Ökologische Bilanzierung
10. Literaturverzeichnis

**Abbildungsverzeichnis:**

Abb. 1: Lage der Eingriffs- und Ausgleichsfläche

Abb. 2: Ausschnitt aus der Biotopkartierung des Landesamtes für Natur und Umwelt

# **1. Einleitung**

## **1.1 Planungsanlass**

Die Gemeinde Krumstedt (Kreis Dithmarschen) beabsichtigt die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Gebiet „westlich der Dorfstraße (K 25) im südlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung im Ortsteil Sandberg“. Die Aufstellung einer Satzung für das Gebiet ist notwendig, um einen Teil des örtlichen Bedarfes an Wohngrundstücken bis zum Jahr 2010 abzudecken, aber auch um eine städtebauliche Gesamtgestaltung zu erreichen. Der Ausgleich soll unmittelbar angrenzend an die geplante Bebauung erfolgen.

Durch die Aufstellung einer Satzung nach § 34 BauGB wird die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile geregelt. Um im Rahmen der Bauleitplanung die auf Natur und Landschaft bezogenen Belange hinreichend berücksichtigen zu können, hat sich die Gemeinde zur Aufstellung eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages entschlossen. Mit der Aufstellung dieses Planes wurde im Januar 2003 die LC-Landwirtschafts-Consulting GmbH mit Sitz in Kiel beauftragt.

## **1.2 Rechtsgrundlagen des landschaftsplanerischen Fachbeitrages**

Die beabsichtigten Bauflächen sind im Flächennutzungsplan als „Flächen für die Wohnbebauung“ ausgewiesen. Aufgabe der Bauleitplanung ist es auch, einen Beitrag zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen zu leisten (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Die geplante mögliche Bebauung bewirkt nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft. Nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei Eingriffen, die durch eine Umsetzung von Bauleitplänen verursacht werden, über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Vorschriften über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Die Gemeinde Krumstedt hat sich zur Aufstellung eines landschaftsplanerischen Fachbeitrages entschlossen, um die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes darstellen zu können. Auf der Basis einer Bestandserfassung und -bewertung sollen die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen der Natur und der Landschaft konkretisiert werden. Gemäß § 1a Abs. 1 BauGB gilt als unabwegbarer Planungsgrundsatz der sparsame Umgang mit Grund und Boden und eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Für die Darstellung von u.a. Landschaftsplänen gilt ein Berücksichtigungsgebot nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Über Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist im Rahmen der Abwägung zu entscheiden (§ 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Ein räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriffsort und Ausgleich-/Ersatzmaßnahmen ist allerdings nicht mehr zwingend erforderlich (§ 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich sind daher nicht nur auf dem Eingriffsgrundstück sondern auch im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder eines anderen Bebauungsplanes möglich (§ 9 Abs. 1a Satz 1 BauGB). Im Gegensatz zum Grünordnungsplan ist der landschaftspflegerische Fachbeitrag nicht im Landesnaturschutzgesetz als Planungsinstrument rechtlich verankert.

Von Bedeutung ist der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 03. Juli 1998.

### **• Ziele des landschaftsplanerischen Fachbeitrages**

- Die Ziele und Aufgaben des landschaftsplanerischen Fachbeitrages sind:
- die Bestandserfassung und Bewertung des vorhandenen Zustandes von Natur und Landschaft

- die Beschreibung und Bewertung möglicher Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natur und Landschaft
- Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen
- Darstellungen von Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz für beeinträchtigte Naturgüter
- Bilanzierung zwischen Eingriff, Ausgleich und Ersatz
- Vorschläge zur textlichen und grafischen Umsetzung der grünordnerischen Belange im Satzungsbereich.

## 2. Lage des Bearbeitungsgebietes

Die Gemeinde Krumstedt liegt im mittleren Teil des Kreises Dithmarschen im Naturraum der Heide-Itzehoer-Geest an der Landesstraße 431. Verwaltungsmäßig gehört die Gemeinde Krumstedt zum Amt Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land. Das Gebiet des Satzungsgebietes nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB liegt unmittelbar an der Kreisstraße 25 im nördlichen Teil der Gemeinde Krumstedt. Nach Süden und Norden sowie Osten grenzt Bebauung an. In westlicher Richtung befindet sich freie Landschaft. Das Satzungsgebiet hat eine Gesamtgröße von 0,599 ha. In das Plangebiet ist eine Ausgleichsfläche integriert. Die genaue Lage und Abgrenzung der Fläche ist aus der Abbildung 1: Lage der Eingriffs- und Ausgleichsfläche zu entnehmen.

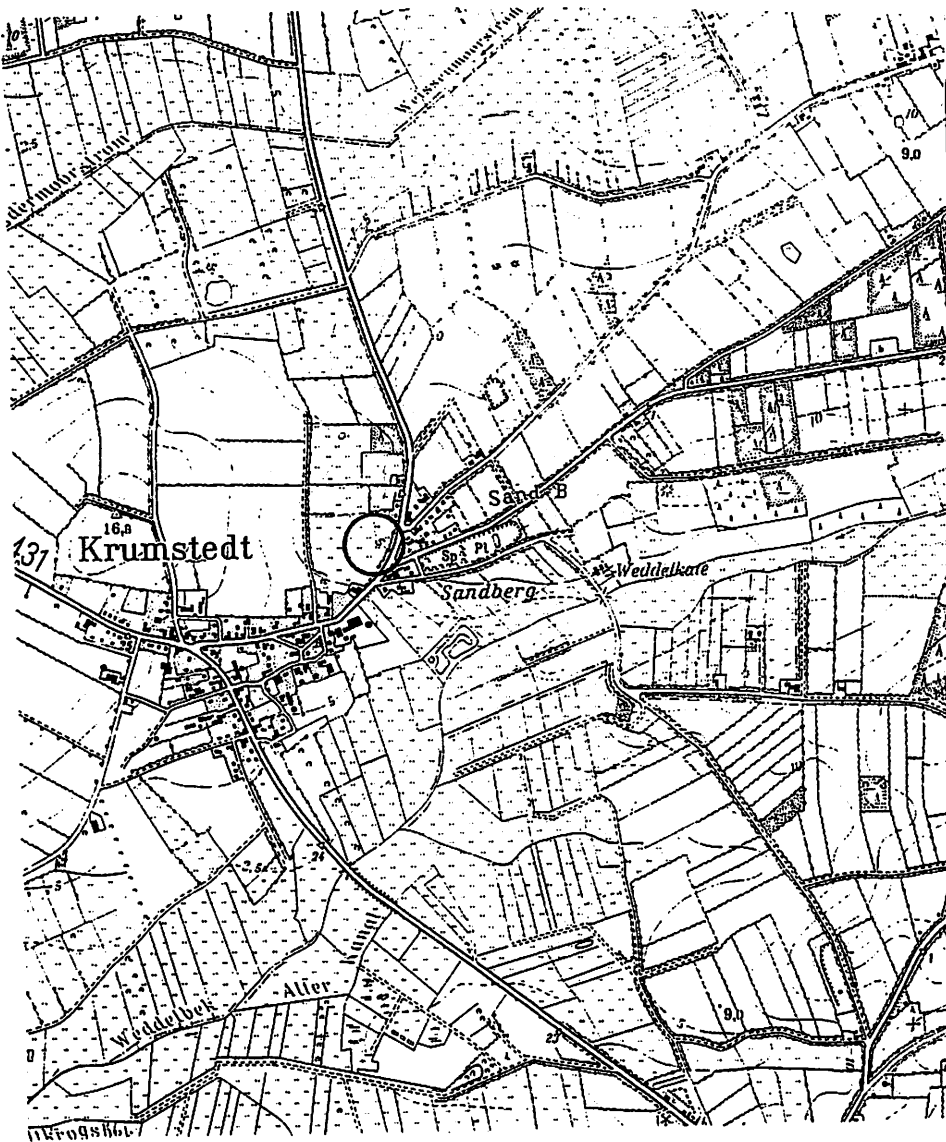


Abb. 1: Lage der Eingriffs- und der Ersatzfläche

### **3. Überörtliche Planungsziele für den Untersuchungsraum**

Für den landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Gemeinde Krumstedt sind neben den Aussagen der gemeindlichen Bauleitplanung auch die Vorgaben übergeordneter Planungen und Festsetzungen zu berücksichtigen.

#### **3.1 Aussagen des Landesraumordnungsplanes**

Gemäß des Landesraumordnungsplanes Schleswig-Holstein (1998) gehören die Flächen der Gemeinde Krumstedt zu den sog. „ländlichen Räumen“. Die Bundesstraße 431 wird besonders hervorgehoben. Die Flächen der Gemeinde Krumstedt südwestlich der Bundesstraße gehören zu den „Räumen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“. Das nächstgelegene Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums ist die Stadt Meldorf in ca. 6 km nordwestlicher Richtung gelegen. Das nächstgelegene Mittelzentrum stellt die Stadt Heide dar. Die am dichtesten gelegenen Unterzentren sind die Orte Albersdorf und Burg.

#### **3.2 Regionalplanerische Aussagen**

Nach dem Regionalplan für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein (1984) ist die Hauptfunktion der Gemeinde Krumstedt die Agrarfunktion. Als weitere Funktion tritt die Wohnfunktion auf. Die südwestliche Bereich von Krumstedt (Krumstedter Moor) ist als Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen dargestellt. Teile des sog. ehemaligen Windberger Sees sind nach dem Regionalplan von 1984 zur Ausweisung als geplantes Naturschutzgebiet dargestellt. Die Flächen der Gemeinde Krumstedt liegen außerhalb der Grenze des Wirtschaftsraumes Brunsbüttel.

#### **3.3 Aussagen des Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein (1999)**

Das Landschaftsprogramm ist das übergeordnete Planungswerk für den Landschaftsrahmenplan. Das Land wird in verschiedene Funktionsräume eingeteilt. Der nördliche Teil von Krumstedt gehört zu den Räumen der sog. „übrigen Landesfläche“. Nach der Karte Nr. 1 „Böden und Gesteine/Gewässer“ des Landschaftsprogrammes sind für die Flächen der Gemeinde Krumstedt keine Eintragungen vorhanden. Gemäß der Karte Nr. 2 „Landschaft und Erholung“ gehört der südlich der Bundesstraße 431 gelegene Flächenteil von Krumstedt zu den „Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“. Für den nördlichen Teil von Krumstedt, wo der Satzungsbereich liegt, besteht keine Eintragung. Auch die Karte Nr. 3 „Arten und Biotope“ sieht keine Eintragung für den nördlichen Teil von Krumstedt vor. Im südlichen Teil dagegen befinden sich ein größeres und ein kleineres Gebiet, welche die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG erfüllen (Ausweisung zum Naturschutzgebiet). Weiterhin sind große Flächen im südlichen Bereich als „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Arten und Biotopschutz in der Kulturlandschaft“ gekennzeichnet. Hier liegt ein sog. „Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene“. Es handelt sich hier um den landesweiten Schwerpunktraum Nr. 16 mit dem Namen „Windberger Niederung“. Auch nach der Karte Nr. 4 „Arten und Biotope/NATURA 2000“ sind für die Gemeinde Krumstedt keine Eintragungen vorhanden.

#### **3.4 Aussagen des Landschaftsrahmenplanes**

Für den Planungsraum IV liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 1984 vor. Nach dem Landschaftsrahmenplan besteht für den südlichen Bereich von Krumstedt ein Bedarf die bauliche Entwicklung zu gliedern und abzugrenzen. Im Süden und Westen von Krumstedt sind Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen ausgewiesen. Südlich der



Bundesstraße 431 und südlich des Krumstedter Dammes gibt es Mooregebiete, die im Bereich des Krumstedter Dammes als geplantes Naturschutzgebiet dargestellt sind.

### 3.5 Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Nach dem Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein (regionale Planungsebene) sind im unmittelbaren Bereich der Eingriffsfläche keine Eintragungen vorhanden. Südlich des geplanten B-Plangebietes verläuft eine sog. „sonstige Nebenverbundachse“, die den Schwerpunktraum Nr. 191, die Windberger Niederung, mit einer flächigen Nebenverbundachse verbindet. Bei der sonstigen Nebenverbundachse handelt es sich um die Weddelbek. Der Schwerpunktbereich Windberger Niederung wird überwiegend als Grünland genutzt. Es kommen allerdings noch an einigen Stellen Restbestände des ehemals flächenhaft ausgebildeten Moores vor. Entwicklungsziel im Niederungsbereich ist die Herstellung einer komplex aufgebauten Niedermoorlandschaft mit offenen und halboffenen Biotopen. Hierzu wäre eine Anhebung der Wasserstände erforderlich.

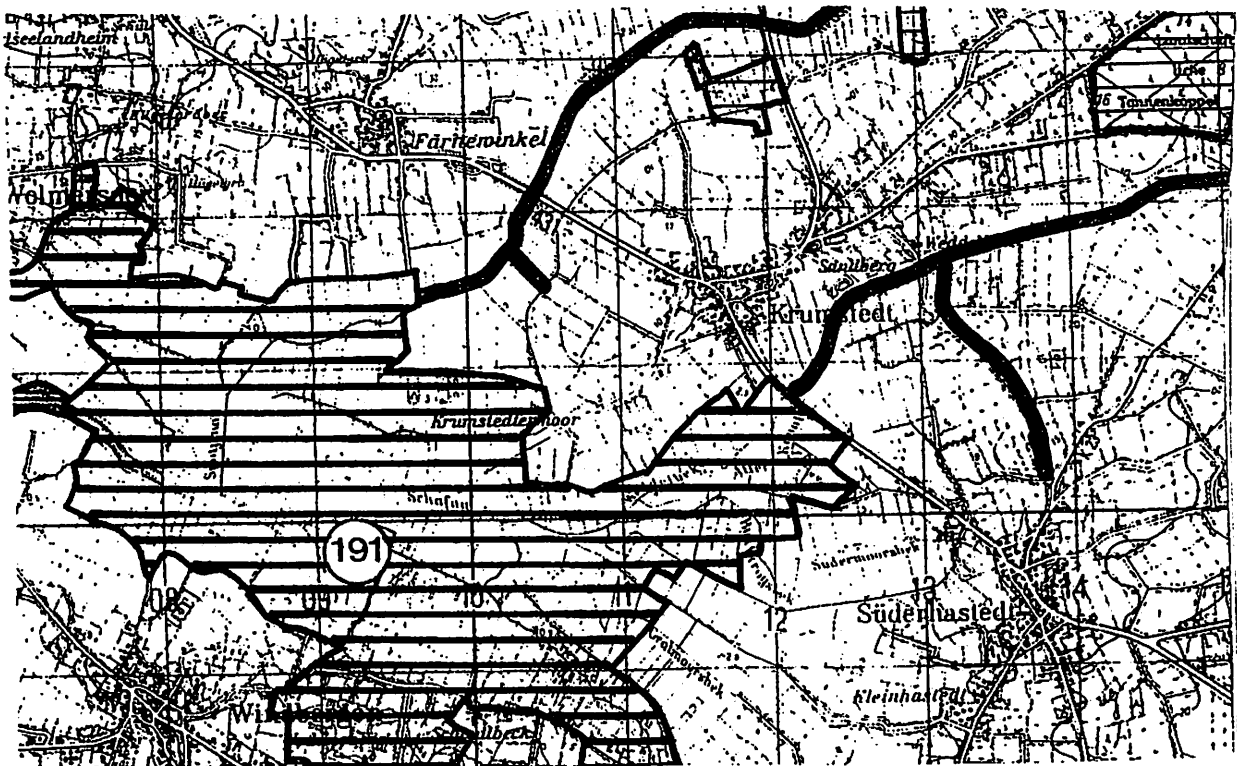


Abb. 2: Ausschnitt aus des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems auf Landesebene

### 3.6 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Die Gemeinde Krumstedt gehört zum Amt Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land. Sie hat z.Z. rd. 556 Einwohner und weist eine Bodenfläche von insgesamt 1.589 ha auf. Die Flächennutzung setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Gebäude- und Freiflächen	43 ha
- Erholungsflächen	3 ha
- Verkehrsflächen	55 ha
- Landwirtschaftsfläche	1.254 ha, davon 12 ha Moor, 1 ha Heide
- Waldfläche	203 ha
- Wasserfläche	20 ha
- Flächen andere Nutzung	15 ha

(Angaben des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein, Statistische Berichte, Stand 2001).

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Krumstedt liegt z.Z. dem Innenministerium zur Genehmigung vor. Der Bereich der § 34er Satzung ist nach dem Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt. Dieses gilt für den gewünschten zu bebauenden Bereich, nicht aber für die Fläche, die Ausgleichsmaßnahmen dienen soll.

Nach dem Bestandsplan des Landschaftsplanes handelt es sich bei der geplanten Bau- gebietsfläche um eine Ackerfläche, die nördlich und östlich von Knicks umgeben wird. Östlich an die Ackerfläche grenzt Grünland an. Der Maßnahmenplan des Landschaftsplanes sieht für dieses Gebiet eine langfristige Entwicklungsrichtung für die bauliche Entwicklung der Gemeinde vor. Die geplante Bebauung stellt damit eine Abweichung vom Landschaftsplan dar. Die Auswirkungen dieser Abweichung sind nicht als gravierend zu bezeichnen, da sich nördlich und östlich der geplanten Bebauung bereits Bebauung befindet. Ein unbebauter Übergang zur westlich angrenzenden freien Landschaft bleibt erhalten. Die zu pflanzende Obstwiese markiert eine feste Grenze zwischen Bebauung und freier Landschaft. Sie dient gleichzeitig dem örtlichen Biotopverbund und bewirkt eine Bereicherung des Ortsbildes. Besonders geschützte Biotop sind im näheren Umgebungsbereich nicht verzeichnet.

## 4. Bestandsaufnahme und Bewertung

### 4.1 Naturräumliche Gliederung

Die Gemeinde Krumstedt ist eine Geestgemeinde (Naturraum Heide-Itzehoe-Geest). Die Landschaft der Geest wurde durch die Saale-Eiszeit gebildet und teilweise, vorwiegend im östlichen Geestbereich, der sog. Vorgeest, durch die Gletscher und Schmelzwässer der Weichsel-Eiszeit überformt. Der westliche Teil der Geest dagegen, die sog. Hohe Geest, besteht vor allem aus Moränen und Sandern der Saale-Eiszeit, welche nur stellenweise von den weichsel-eiszeitlichen Sandern um- bzw. überschüttet wurden. Die Schmelzwässer der altsaale-eiszeitlichen Gletscher flossen aus dem Albersdorfer Raum vorwiegend in westliche oder südwestliche Richtung nach Heide, Hemmingstedt und Meldorf. In den Geestgemeinden des Amtes Meldorf-Land ist daher ein Wechsel von Grundmoränen und Sanderbildungen zu finden. Das während der Saalevereisung (Warthe-Stadium) entstandene Relief wurde in der Nacheiszeit überformt. Die Niederungsbereiche, wie z.B. die Windberger Niederung, stammen aus der Saale-Eiszeit.

### 4.2 Abiotische Faktoren

#### 4.2.1 Geologie und Boden

Das Gebiet des Satzungsgebietes nach § 34 BauGB ist verhältnismäßig eben. Es liegt auf einem Höhengiveau von ca. 5 m über NN. Nach Westen fällt die Fläche leicht ab um dann wieder anzusteigen. Es handelt sich um einen Geestrücken. Auf der Geest im Bereich der Endmoränen der vorletzten Eiszeit wird das Bodenmaterial durch Flug- und Geschiebedecksand über Moränenmaterial oder Sandersand geprägt. I.d.R. haben sich daraus Podsol-Braunerden gebildet. Auch im Satzungsgebiet nach § 34 BauGB herrscht der Bodentyp Sand vor. Die Fläche weist 22 – 25 Bodenpunkte auf. Der Grundwasserstand liegt ca. 4 - 5 m unter Flur.

#### 4.2.2 Wasserhaushalt

Größere Stillgewässer gibt es im näheren Umgebungsbereich des geplanten Baugebietes nicht. Weiter nördlich innerhalb eines Grünlandbereiches befindet sich ein Stillgewässer, welches nach dem Landschaftsplan als Biotop erfasst wurde. Östlich angrenzend an das geplante Baugebiet im Bereich der Grünlandfläche befindet sich ein Graben. Die nächstgelegenen größeren Fließgewässer sind die Weddelbek mit einer Luftlinienentfernung von ca. 375 m sowie im nördlicher Richtung der Südermoorstrom in einer Entfernung von ca. 1.625 m.

Nach dem Gesamtplan Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein ist das nächstgelegene Wasserwerk das Wasserwerk bei Odderade mit einer wasserrechtlich genehmigten Grundwasserentnahme von über 5 Mio m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr. Wasserschon- oder Wasserschutzgebiete liegen im näheren Umgebungsbereich nicht vor. Tertiäre Wasserleitsysteme fehlen oder liegen in feinsandig-schluffiger Ausbildung vor. In der Geest versickert das Niederschlagswasser größtenteils. In den Niederungen ist dagegen ein System von Gräben und Gruppen erforderlich. Die Quellbäche der Geest führen vor allem im Winterhalbjahr viel Wasser, während sie im Sommer teilweise trocken fallen können.

#### 4.2.3 Klima und Luft

Aufgrund der Lage zwischen Nord- und Ostsee ist das schleswig-holsteinische Klima überwiegend als gemäßigtes, maritimes Klima mit relativ kühlen Sommern und milden Wintern zu bezeichnen. Die Niederschlagsmenge liegt zwischen 725 und 825 mm pro Jahr in den Gemeinden des Amtes Meldorf-Land. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt ebenfalls bei 8 °C. Die mittlere Januar-temperatur beträgt auf der Geest zwischen + 0,5 °C und 0 °C, die mittlere Julitemperatur erreicht Werte von über + 16,5 °C. Es sind durchschnittlich 20 Eistage pro Jahr zu verzeichnen, allerdings mehr als 80 Frosttage. Westliche bis süd-

westliche Winde dominieren. Typisch für die Ebene der Küstenlandschaft sind eine hohe Windgeschwindigkeit und –häufigkeit bei der eine Windstille selten auftritt. Eine besondere Bedeutung hat daher das Knicknetz in den Geestgemeinden, die als Windbremse wirken und zur Bildung von sog. Wärmeinseln hinter den Gehölzen und Wällen führen. Großflächige Grünländereien und Sukzessionsflächen gelten als Kaltluft-Entstehungsgebiete (Produktion bodennaher Kaltluft). Mulden und Senken innerhalb dieser Grünlandgebiete dienen als „Kaltluft-Seen“. Der Niederungsraum von Fließgewässerachsen, wie z.B. im Niederungsgebiet der Weddelbek, hat eine Funktion als Kaltluftabflussgebiet.

#### **4.2.4 Biotische Standortfaktoren**

Unter den biotischen Standortfaktoren werden die lebendigen Elemente (Vegetation und Tiere) verstanden. Zur Beschreibung der Vegetation wurde im Januar 2003 eine Biotoptypenkartierung im Bereich der geplanten Eingriffs- sowie der geplanten Ersatzfläche durchgeführt. Eine gezielte faunistische Erhebung ist nicht erfolgt. Im folgenden Text werden zunächst die kartierten Biotoptypen beschrieben. Sie sind in der Bestandskarte mit Nummern kenntlich gemacht.

#### **Biotoptypenbeschreibung**

Der geplante Satzungsbereich befindet sich auf einem Ackerstandort. Dieser wird östlich sowie nördlich von Knicks umgrenzt.

#### **Knick (Biotop Nr. K 1):**

Dieser Knick hat in etwa einen Nord-Süd-Verlauf und begrenzt das geplante Baugebiet zur Dorfstraße hin. Der Knick weist einen ca. 60 – 80 cm hohen Wall auf, der eine Breite von bis zu 2,5 m hat. In dem Wall ist ein Durchlass in Höhe des geplanten Grundstücks Nr. 3 vorhanden. Der Wall ist in der nördlichen Hälfte fast einartig mit der Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) bewachsen. Als Überhälter ist ein Weißdorn mit einem Stammumfang von 15 cm im nördlichen Bereich zu finden. Vor dem Knick zwischen Gehweg und Knick auf einem Saumstreifen wurden Eichen angepflanzt. Diese haben einen Stammdurchmesser von 10 – 14 cm. Auf dem Knickwall haben sich Gräser und Brennnessel angesiedelt. Der Saumstreifen zur Straße hin ist überwiegend mit Gräsern bewachsen. Es kommen weiterhin vor: Brennnessel, Spitzwegerich, Löwenzahn, Klettenlabkraut, Wiesenkerbel, Kriechender Hahnenfuß, Efeu-Gundermann.

#### **Knick (Biotop Nr. K 1a):**

Dieser Knick ist die südliche Verlängerung des zuvor beschriebenen Knicks. Neben Kartoffelrose kommen jetzt verstärkt Schwarzer Holunder, Brombeere sowie Weißdorn und Weiden vor.

#### **Knick (Biotop Nr. K 2):**

Hierbei handelt es sich mehr um eine Strauchreihe zu ebener Erde, die die nördliche Abgrenzung des geplanten Baugebietes zur angrenzenden Wohnbebauung darstellt. Der Bewuchs besteht überwiegend aus Liguster, wobei 2 Eichen mit einem Stammdurchmesser von 18 bzw. 45 cm als Überhälter fungieren.

#### **Knick (Biotop Nr. K 3):**

Dieser Knick hat einen typischen Ost-West-Verlauf. Er begrenzt die Ackerfläche, an der das geplante Baugebiet liegt, nach Norden. Weiter nach Westen geht dieser Knick in einen Graben über. Die Wallhöhe des Knicks beträgt ca. 1,20 m, die Breite ca. 3 m. Der Bewuchs ist lückig und setzt sich aus einem Eichenüberhälter von ca. 30 cm Stammdurchmesser sowie Hainbuche, Weißdorn, Eichenaufwuchs, Schwarzerle, Schwarzem Holunder, Hunds-

rose, Brombeere und Haselnuss zusammen. Der Wall ist überwiegend mit Gräsern bestanden.

#### **4.2.5 Landschaftsbild**

Die zu bebauende Fläche im zu beplanenden Satzungsbereich ist verhältnismäßig eben. Sie fällt zunächst leicht in westliche Richtung ab, um dann wieder anzusteigen. Nach Norden grenzt Wohnhausbebauung an. Im Süden befindet sich ein landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Nach Westen schließt sich die freie Landschaft mit einem Wechsel aus Ackerflächen und im Niederungsbereich Grünländereien, die von Gräben durchzogen werden, an. Strukturierende Landschaftselemente sind Knicks, z.T. mit Überhängen. Die Fläche ermöglicht z.Z. in der Ortslage einen Blick auf die freie Landschaft.

#### **4.3 Schutzgebiete und Objekte**

Auf der geplanten Fläche für die Bebauung des Satzungsbereiches befindet sich kein nach § 15a LNatschG gesetzlich geschütztes Biotop. Es handelt sich um eine Fläche von allgemeiner Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege (Ackerfläche). Der östlich angrenzenden Knick ist nach § 15b LNatSchG gesetzlich geschützt. Für Eingriffe in Knicks bzw. Strauchreihen zu ebener Erde ist gesondert Ausgleich und Ersatz nach dem Knickerlass Schleswig-Holstein zu leisten.

## 5. Prüfung des Eingriffs

### 5.1 Aussagen der Satzung der Gemeinde Krumstedt nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „für das Gebiet westlich der Dorfstraße K 25 im südlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung im südlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung im Ortsteil Sandberg“

Die Ziele und Inhalte des Satzungsbeschlusses sind in der Planzeichnung (Teil A) sowie im Textteil B dargestellt. Die Satzung ermöglicht:

- Die Ausweisung von 4 Baugrundstücken (nur Einzelhäuser in offener Bauweise zulässig).
- Eine Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen
- Das Festlegen von Baugrenzen, die nicht überschritten werden dürfen
- Die Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Die Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Die Darstellung vorhandener und zu erhaltener Knicks, einschließlich landschaftsbestimmender Einzelbäume
- Grundstückszufahrten und private Stellplätze sind nur in wasserdurchlässigem Material zulässig (bituminöse Baustoffe und großflächige Betonplatten über 0,25 m<sup>2</sup> sind nicht erlaubt)
- Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern
- Die Bepflanzung der in der Planzeichnung Teil A festgesetzten Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mit heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern.

### 5.2 Ermittlung und Bewertung der Eingriffe

Gemäß § 7 LNatSchG ist die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen ein Eingriff in Natur und Landschaft. Auch eine Versiegelung von bereits bebauten Grundstücken stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. In den folgenden Kapiteln werden die mit der möglichen Bebauung einhergehenden Eingriffe und deren Auswirkungen auf die jeweiligen Landschaftsfaktoren beschrieben. Neben baubedingten Auswirkungen auf Natur und Landschaft gibt es auch anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen (z.B. Erhöhung des Straßenverkehrsaufkommens).

#### 5.2.1 Auswirkungen auf den Boden

Durch die Erschließung eines Geländes sowie die Errichtung von Baukörpern kommt es zu Eingriffen in den geologischen Untergrund und zu einer Zerstörung vorhandener Bodenformationen. Eine Bebauung und ihre Zuwegung führt zu einer dauerhaften Bodenversiegelung und damit zu einer Unterbrechung der natürlichen Bodenentwicklung. Lebensgemeinschaften im Boden sowie der Luft- und Wasserhaushalt des Bodens werden durch die Versiegelung bzw. Verdichtungsprozesse während der Bauarbeiten negativ beeinflusst. Empfindliche Bodenverhältnisse liegen allerdings im Gebiet des Bebauungsplanes nicht vor.

#### 5.2.2 Auswirkungen auf das Relief

Durch die Baumaßnahmen werden in der Regel Bodenauf- bzw. Bodenabträge notwendig. Im geplanten Baugebiet sind die Höhendifferenzen allerdings nur gering. Da sind die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das vorhandene Relief als „unbedeutend“ einzuschätzen.

#### 5.2.3 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Durch eine Flächenversiegelung (Errichtung von Gebäuden, Straßen, Parkplätzen) wird der Abfluss von Oberflächenwasser erhöht und beschleunigt. Da weniger Wasser versickern kann, verringert sich die Grundwasserneubildungsrate. Für das Baugebiet wurde

festgelegt, dass das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken selbst zu versickern ist. Ferner sind die Grundstückszufahrten sowie privaten Stellplätze nur aus wasserdurchlässigen Material (z.B. Pflaster mit breiten Rasenfugen, Rasengittersteine, Schottersteine u.a.) zulässig. Bituminöse Baustoffe und großflächige Betonplatten über 0,25 cm<sup>2</sup> sind nicht erlaubt. Der Eingriff in den Wasserhaushalt kann insgesamt als unerheblich bezeichnet werden.

#### **5.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft**

Versiegelte Flächen und Baukörper können die eingestrahelte Sonnenenergie speichern. Durch Veränderungen im Bodenwasserhaushalt (geringere Grundwasserneubildung) werden die Böden insgesamt trockener. Über versiegelten Böden kann sich Luft stärker erwärmen. Durch Feuerungsanlagen und einen zu erwartenden stärkeren Last- und Pkw-Verkehr kann es zu Luftverschmutzungen kommen. Hohe und breite Gebäude können zudem die Luftzirkulation behindern und zumindest kleinräumig für Verwirbelung sorgen.

#### **5.2.5 Auswirkungen auf die biotischen Standortfaktoren**

Durch eine Realisierung der möglichen Bebauung entstehen Eingriffe in bestehende Lebensräume von Pflanzen und Tieren. In diesem Fall ist ein Ackerlebensraum sowie durch Knickdurchbrüche als Zufahrten zu den Grundstücken ein Knick betroffen. Beim Ackerlebensraum handelt es sich um ein Fläche von „allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“. Der Knick Biotop Nr. K 1 muss für die Zufahrten auf einer Länge von ca. 12 m an drei Stellen gerodet werden, wenn für das Grundstück Nr.3 die vorhandene Zufahrt genutzt wird. Knicks gehören zu den nach § 15b LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Für sie ist ein besonderer Ausgleich erforderlich.

#### **5.2.6 Auswirkungen auf das Landschaftsbild**

Durch die geplante Bebauung wird der Ortskern von Krumstedt verfestigt. Der Ausblick in die freie Landschaft wird eingeschränkt. Die zu pflanzende Streuobstwiese sorgt für eine Bereicherung des Landschafts- und Ortsbildes..

#### **5.2.7 Auswirkungen auf andere Nutzungen**

Durch die geplante Ausweisung von Baugrundstücken sowie die Ausweisung einer Ausgleichsfläche gehen der Landwirtschaft Flächen für die Nutzung verloren.



## **6. Leitbild für den landschaftsplanerischen Fachbeitrag**

Mit Hilfe des landschaftsplanerischen Fachbeitrages soll das geplante Baugebiet landschaftsgerecht eingegrünt und ein Ausgleich für die Flächenversiegelung sowie den Verlust von Knickabschnitten geleistet werden. Die vorhandenen Grünbestände sollen während der Bauphase soweit wie möglich vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Dieses betrifft den Knick. Der Ausgleich erfolgt unmittelbar angrenzend an die geplante Bebauung, indem eine Streuobstwiese gepflanzt wird. Die festgesetzte Ausgleichsfläche gilt als vorrangige Fläche für den Naturschutz. Hinsichtlich der Ausgleichsfläche bleibt ein Überschuss an Ausgleichsfläche von 1123m<sup>2</sup> (ohne die Grundfläche für die neu anzulegenden Knicks) bestehen, der für spätere Eingriffe verwendet werden kann. Auch hinsichtlich der neu anzulegenden Knicks bleibt ein deutlicher Überschuss bestehen, der zu 50% für einen zukünftigen Ausgleichsbedarf verwendet werden kann. Der Überschuss an Ausgleichsfläche und neu anzulegenden Knicks kann in das Ökokonto der Gemeinde geschrieben werden.

## **7. Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft**

Gemäß § 8 Abs. 1 LNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Bei dem geplanten Gewerbegebiet soll die im folgenden Text aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Eingriffsfolgen ergriffen werden:

- Durch die Festlegung von Baugrenzen und der überbaubaren Grundstücksfläche werden die maximale Ausdehnung und der mögliche Standort der Gebäude sowie die möglichen Flächen für Nebenanlagen festgelegt.
  - Durch eine Begrenzung der Höhen der baulichen Anlage (Sockelhöhe, Firsthöhe) wird dafür Sorge getragen, dass sich die Hausgestaltung in das Landschaftsbild einpassen.
  - Die das geplante Baugebiet umgrenzenden Knicks sowie Einzelbäume am Straßenrand sollen entsprechend den Festsetzungen des Planes Nr. 2 weitestgehend dauerhaft erhalten werden. Während der Bauphase müssen die vorhandenen Gehölzbestände vor Beschädigungen durch Baufahrzeuge und Ablagerungen von Baumaterialien geschützt werden. Wichtig ist, eine Verdichtung im Wurzelraum zu vermeiden. Der zu erhaltene Knick ist in seiner Gehölzartenzusammensetzung dauerhaft zu sichern. Eine Bepflanzung der Knickwälle mit standortfremden Arten in der Strauch- oder Krautschicht muss unterbleiben. Wichtig ist die Durchführung einer Knickpflege, die sich an dem Knickerlass orientiert.
  - Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken selbst zu versickern.
  - Grundstückszufahrten und private Stellplätze sind nur in wasserdurchlässigem Material zulässig. Bituminöse Baustoffe oder großflächige Betonplatten über 0,25 m<sup>2</sup> werden nicht zugelassen.
  - Schutz des Bodens  
Zum Schutz des Bodens gehören u.a.:
    - eine flächensparende Lagerung von Baustoffen
    - eine fachgerechte Entsorgung von restlichen Bau- und Betriebsstoffen
    - ein Schutz der Umgebung der Baustelle vor Befahren mit Baufahrzeugen zur Vermeidung von Verdichtungen
    - Bodenauf- und -abträge sind im Gleichgewicht zu halten.
- . Für das Grundstück Nr.3 sollte die vorhandene Zufahrt als Grundstückszufahrt genutzt werden, um einen weiteren Eingriff in den Knick zu vermeiden.

## 8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 8 Abs. 2 LNatSchG hat der Verursacher unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen oder so auszugleichen, dass nach dem Eingriff keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Bei einem nicht oder nicht vollständig ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriff hat der Verursacher Ersatzmaßnahmen vorzunehmen, welche die jeweilige Eingriffsfolge kompensieren. Gemäß § 200a BauGB sind Ersatzmaßnahmen nach dem LNatSchG bauplanungsrechtlich wie Ausgleichsmaßnahmen zu behandeln.

Der Eingriff zur Verwirklichung der Bauvorhaben gemäß der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wird überwiegend auf Flächen von „allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ stattfinden. Eine besondere Berücksichtigung bedarf der vorhandene Knick entlang der Dorfstraße. Knicks sind nach § 15b LNatSchG geschützt. Kompensationsbedarf besteht ebenfalls für die Schutzgüter Boden, Wasser und das Landschaftsbild.

Durch den Erhalt des bestehenden Knicks sowie der angepflanzten Einzelbäume zwischen Knick und Gehweg sowie die Neuanlage eines Knicks, die Pflanzung einer Obstwiese und gestalterische Festsetzungen an der Westseite der Baugrundstücke soll das Baugebiet eine dem dörflichen Charakter entsprechende Eingrünung erhalten. Die einzelnen Maßnahmen werden im folgenden Text erläutert:

### • Neuanlage eines Knicks

An den auf den im Plan gekennzeichneten Standorten innerhalb des Satzungsgebietes sind Knicks neu anzulegen. Die Knickneuanlage erhält einen Anschluss an den bereits bestehenden Knick. Für den Knick ist ein Wall von ca. 3 m Breite an der Unterkante und ca. 1,2 m Höhe anzulegen. Die Wallkrone soll eine Breite von ca. 1,5 m aufweisen und eine Pflanzmulde enthalten. Der aufgeschüttete Wall muss landschaftsgerecht modelliert werden und soll erst ca. ein halbes Jahr nach Fertigstellung bepflanzt werden, um eine Setzung des Bodens zu gewährleisten. Für die Bepflanzung des Walles werden folgende Gehölzarten zu etwa gleichen Anteilen verwendet:

- |  |      |
|--|------|
| - Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )    | 10 % |
| - Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )  | 10 % |
| - Weißdorn ( <i>Crataegus spec.</i> )    | 20 % |
| - Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )    | 10 % |
| - Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> )       | 10 % |
| - Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> )     | 10 % |
| - Hartriegel ( <i>Cornus sanguinea</i> ) | 10 % |
| - Haselnuss ( <i>Corylus avellana</i> )  | 10 % |
| - Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )  | 10 % |

Die Bepflanzung erfolgt zweireihig in gruppenweiser Mischung. Der Reihenabstand soll ca. 75 cm, der Pflanzabstand ebenfalls 75 cm betragen. Die Sträucher sind vor Windverbiss zu schützen und bei Ausfall nachzupflanzen. Die Knickpflege soll entsprechend den im Knickerlass dargelegten Grundsätzen zur Knickpflege erfolgen. Im Rahmen der Knickpflege sind in Abständen von ca. 20 – 30 m Überhälter zu erziehen. Dazu eignet sich von den zu pflanzenden Gehölzen in erster Linie die Stieleiche.

### • Anlage einer Streuobstwiese

Bei Streuobstwiesen handelt es sich um Obstgärten, die mit hochstämmigen Obstbäumen bestanden sind. Dabei sollte die Anzahl der Obstbäume ca. 80 – 120 Bäume pro ha umfassen. Streuobstwiesen dienen nicht nur der Produktion von Obst, sondern prägen in auffälliger Weise das Landschaftsbild und haben eine besondere ökologische Bedeutung. Die verschiedenen Funktionen von Streuobstwiesen werden in folgendem Text kurz erläutert.

- **Landschaftsbild:**  
Streuobstwiesenbereiche erhöhen die Vielfalt des Landschaftsbildes (Blühaspekt, Fruchtaspekt, Blattfärbung) und beeinflussen damit auch die Erholungswirkung auf den Menschen.
- **Klima/Luft:**  
Streuobstwiesen bewirken eine Windbremsung. Sie sind gleichzeitig Luftfilter und sorgen für Fischluftproduktionen.
- **Boden- und Wasserhaushalt:**  
Streuobstwiesen haben eine ganzjährige Bodenbedeckung und dichte Durchwurzelung. Sie wirken daher positiv auf den Boden- und Wasserhaushalt. In extensiv genutzten Streuobstwiesen wird auf den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verzichtet
- **Pflanzen- und Tierwelt:**  
Streuobstwiesen sind besonders artenreiche Lebensgemeinschaften (Lebensraum für Arten der lichten Wälder als auch solche des offenen Feldes). Eine besonders reiche Artenvielfalt zeigt sich bei Gliedertieren und Vögeln, sofern eine extensive Wiesennutzung erfolgt. Bei einer „savannenartigen Struktur“ beherbergen Streuobstwiesen ein vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Kleinstlebensräume. Durch häufiges Mähen, intensive Beweidung oder das Fällen von auch nur einzelnen Bäumen kann die Lebensgemeinschaft verarmen. Streuobstwiesen sind von Bedeutung für den örtlichen Biotopverbund.
- Durch ihre Sortenvielfalt bzw. die gezielte Anpflanzung alter Obstgehölzsorten können Streuobstwiesen ein wichtiges Genreservoir darstellen.

Verwendet für die Pflanzung werden ausschließlich Hochstamm-Obstbäume wie Apfel, Birne, Kirsche und Zwetschge. Die jungen Obstgehölze bedürfen eines Bindepfahles als Schutz gegen Windbruch. Die Streuobstwiese ist einzuzäunen und bei Bedarf gegen Wildverbiss zu schützen.

Verwendet werden können folgende Arten:

**Apfelsorten:**

- Holsteiner Cox
- Boskop
- Weißer Klarapfel
- Boiken
- Finkenwerder Herbstprinz
- Filippa

**Birnensorten:**

- Gute Graue
- Lübecker Sommerbergamotte
- Gräfin von Paris

**Pflaumen:**

- Hauszwetschge
- Große grüne Reneclode
- Anna Späth

**Kirschen:**

- Große Schwarze Knorpelkirsche
- Schattenmorelle

Als Unterwuchs für die Streuobstwiese muss eine kräuterreiche Gräsermischung eingesät werden, die extensiv zu pflegen ist. Als Pflege ist eine Mahd (2 - 3x jährlich) oder eine Extensivbeweidung mit Schafen möglich. Im Vordergrund der Grünlandpflege steht die Entwicklung eines artenreichen Grünlandes. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder aber übermäßigen Düngemitteln ist nicht erlaubt. Alte oder wenig tragende Bäume sollen nicht

gerodet werden. Die Kronen sind bei Bedarf auszulichten. Wenn Nachpflanzungen notwendig sind, sollen starkwüchsige alte Obstsorten, die nach einem Erziehungsschnitt keine nennenswerte Pflege mehr brauchen, nachgepflanzt werden.

• **Anpflanzung einer Strauchreihe**

An der nach Westen zugewandten Seite der Grundstücke ist an 50 % der Grundstücksgrenze eine Strauchanpflanzung vorzunehmen. Durch die Strauchanpflanzung sollen die Grundstücke nach Westen hin landschaftsgerecht abgegrenzt werden, da hier die offene Landschaft angrenzt. Für die Strauchreihe sind folgende Arten zu verwenden:

- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Weißdorn (*Crataegus spec.*)
- Holunder (*Sambucus nigra*)
- Flieder (*Syringa vulgaris*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Haselnuss (*Corylus avellana*)

Die Bepflanzung erfolgt zweireihig in gruppenweiser Mischung. Der Pflanzabstand soll ca. 75 cm, der Reihenabstand ebenfalls 75 cm betragen. Die Sträucher sind vor Wildverbiss zu schützen und bei Ausfall nachzupflanzen. Die Sträucher dürfen nicht heckenmäßig gepflegt werden, sondern die Pflege soll sich an dem im Knickerlass dargelegten Grundsätzen zur Knickpflege orientieren.

• **Anpflanzung von Einzelbäumen**

Im westlichen Bereich der Grundstücke mit einem max. Abstand von 5 m von der westlichen Grundstücksgrenze ist auf dem Grundstück ein Einzelbaum zu pflanzen. Verwendet werden können folgende Arten:

- Feldahorn (*Acer campestre*)  
Qualität: Hochstamm, 2 x verpflanzt, o.B., Stammumfang 10-12 cm
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)  
Qualität: Hochstamm, 2 x verpflanzt, o.B., 10-12 cm Stammumfang
- Apfelhochstamm (z.B. Holsteiner Cox)  
Qualität: Hochstamm, Stammumfang ca. 10 cm

Die aufgelisteten Arten können alternativ verwendet werden.

## 9. Ökologische Bilanzierung

Durch die Beurteilung des Zustandes für Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff kann ermittelt werden, ob der Eingriff durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen soweit ausgeglichen ist, wie dieses zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

### I. Bilanz Eingriffe

1.1 Grundstücksgrößen 1 – 4	3.709 m <sup>2</sup>
1.1.1 Maximale Versiegelung für die Grundstücke 1 – 4 (GRZ=0,25) (incl. Zusätzlich 50 % für Nebenanlagen)	1.391 m <sup>2</sup> 12 lfdm
1.2 Knickverlust (für Einfahrten)	

### II. Ausgleichsbedarf

2.1 Bebaubare Fläche (Grundstücke 1 – 4) Ausgleichsverhältnis 1 : 0,5; Ausgleichsbedarf	1.391 m <sup>2</sup> 700 m <sup>2</sup> 12 lfdm
2.2 Knickverlust Ausgleichsverhältnis 1 : 2; Ausgleichsbedarf	24 lfdm

### III. Ausgleichsmaßnahmen im Baugebiet

3.1 Neuanlage von Knicks	127 lfdm
3.2 Anpflanzung einer Streuobstwiese	1.780 lfdm
3.3 Anpflanzung von Einzelbäumen	4 Stck.
3.4 Anpflanzung einer Strauchreihe	45 lfdm

Die mit der geplanten Bebauung einhergehenden Eingriffe werden durch die oben aufgelisteten Maßnahmen vollständig ausgeglichen. Es bleibt ein Restbestand von 1123 m<sup>2</sup> übrig, der bei Bedarf als Ausgleichsfläche für andere Maßnahmen verwendet werden kann (Ökokonto der Gemeinde). Hinsichtlich der neu anzulegenden Knicks bleibt nach Abzug des Ausgleichsflächenbedarfes ein Überschuss von 103 lfdm bestehen. Davon können 50 % - also 51,5 lfdm Knick - in das Ökokonto der Gemeinde übernommen werden. Eine vollständige Übernahme ist nicht möglich, da Knicks in bzw. am Rand von Baugebieten nicht den gleichen Wert wie in der freien Landschaft haben.

Eingriff Art der Auswirkung	betroffene Flächen	Fläche in m <sup>2</sup> /lfdm	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich
<b>1. Arten und Lebensräume</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust von Lebensräumen durch Bebauung und Versiegelung</li> <li>Verlust an Knicks</li> </ul>	1.391 m <sup>2</sup>	1.780 m <sup>2</sup> 4 Stück 127 lfdm 45 lfdm	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anlage einer Obstwiese</li> <li>Anpflanzung von Einzelbäumen auf Grundstücken</li> <li>Anlage von Knicks</li> <li>Anlage von Knickrandstreifen</li> <li>Anlage einer Strauchreihe</li> </ul>
<b>2. Boden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Dauerhafter Verlust aller Bodenfunktionen durch Volleriegelung</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>Ungestörte Bodenbildungsprozesse auf der Obstwiese</li> </ul>
<b>3. Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>s. Bodenpotential</li> <li>Versickerung des Niederschlagswassers</li> </ul>
<b>4. Landschaftsbild</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Baukörper</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>Anlage einer Obstwiese</li> <li>Anpflanzung von Einzelbäumen</li> <li>Anlage von Knicks</li> <li>Einrichtung von Knickrandstreifen</li> </ul>

## 10. Literaturverzeichnis

- Bendfeldt, Schröder, Franke:  
Gesamtlandschaftsplan Amt Kirchspielsland, Gemeinde Meldorf-Land, Kreis Dithmarschen,  
2002
- Innenministerium und Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein:  
Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Gemeinsamer Runderlass), 03.07.1998
- Meyen, E und Schmithüsen, J.:  
Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands
- Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein:  
Landschaftsrahmenplan Dithmarschen/Steinburg, 1994
- Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein:  
Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein, 1998
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein:  
Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, 1999
- Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein – Landesplanungsbehörde -:  
Regionalplan für den Planungsraum IV, 1984